pridesours en afriquest den Sa dis.

DECLARATION DERER bisherigen

EDICTE

VON DEM
SELBSTMORD

und

VERGRABUNG

derer fich selbst

ENTLEIBENDEN.

De Dato BERLIN, den 7ten. Martii. 1747.

GELDERN

Gedruckt bey den Königl. Preuffis. Privil. Buchdrückern H. und F. Korsten.



Ir FRIDERICH, von Gottes gnaden König in Preilssen, Marggraff zu Branden-

burg, des Heyl. Romischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Hertzog von Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschafft Glatz, in Geldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Frieslandt und Möers, Graffzu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Biltow, Arlay und Breda. &c. &c.

Thun kund und fügen hiemit zuwissen: Nachdem Wir verschiedentlich bemercket ket, dass die wegen des Selbstmordes und Verscharrung derer sich selbst entleibenden bisshero ergangene Edicte auf alle und jede Fälle ohne Unterscheid derer dabey vorkommenden Umstände, und derer Ursachen, welche die Selbst-Mörder zur Abkürtzung ihres Lebens verleiten, appliciret werden, dass Wir aus höchst eigener Bewegung nöthig sinden, solche Edicte allergnädigst zu declariren, und nach denen Reguln der Vernunst und Billigkeit einzuschräncken.

Wir setzen, ordnen und befehlen also hiemit und krafft dieses, dass künfftighin alle diejenige mitleidens-würdige Personen, welche durch Wahnwitz, eingewurtzelte Melancholie, Gemüths-Schwachheit, hitzige Kranckheiten, Raserey, oder andere dergleichen betrübte Ursachen zu dem Selbstmord gebracht werden, nicht nach der Schärfe derer bisherigen Edicte, welche ihnen nicht sowohl zur Strafe, als ihren unschuldigen Verwandten zur Prostitution und empfindlichen Vorwurf gereichet, tractiret, sondern deren Corper, wann der Vorfall gehörigen Ortes angezeiget, und die Umstände wie vorgedacht befunden worden, ehrlich und in aller stille begraben werden sollen.

Unsere sämtliche Regierungen und Justitz-Collegia haben sich also hiernach gehorsamst zu achten, und diese Unsere allergnädigste Declaration überall gehörig bekandt zu machen,

auch

auch dahin zu sehen, dass in vorkommenden Fällen, derselben auf das genaueste nachgelebet werden möge. Uhrkundlich unter Unserer eigenhöchsthändigen Unterschrifft und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin den 7ten Martii 1747.

Friderich.



L.F. v. Bismarck:

Emnach Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigst besohlen digster Herr allergnädigst besohlen haben, dass beygehende Declaration derer bisherigen Boule von dem Selbest Mord, und Itergrabung derer dieb selbest Entleibenden del dat o Borrin-den 4 Martii. C.

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig Publiciret, und zu jedermans Wissenschafft gebracht werden solle: Als Misself selbige in

der Herrlichkeit Blergick

fordersamst gewöhnlicher massen zu Publciren, und zu affigiren auch übrigens, dass solches geschehen, innerhalb. Fell Tagen bey der
Königlichen Krieges-und Domainen-Commission zu dociren, und über die Observantz desselben steiff und fest zu halten. Signatum
Geldern den 7-1 mil 1944.

Misocher Heinius

Grifemian